



BdSt-Ratgeber-Reihe Nr. 65 | Stand: 1. Januar 2020

ABZUGSFÄHIGKEIT VON SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGEN

Die Spendenbereitschaft in Deutschland ist enorm. Spenden an gemeinnützige Vereine und andere Körperschaften sind steuerlich abzugsfähig. Zudem können Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine und andere Körperschaften in vielen Fällen steuerlich geltend gemacht werden.

1. GEMEINNÜTZIGKEIT

Wichtigste Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen ist, dass die begünstigte Körperschaft (z. B. ein Verein) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Hierzu ist es erforderlich, dass die Tätigkeit der Körperschaft darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, z. B. Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler,

Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunken, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art

verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt.

2. BEGÜNSTIGTE ZUWENDUNGEN

Zu den begünstigten Zuwendungen gehören Spenden und Mitgliedsbeiträge einschließlich Umlagen und Aufnahmegebühren. Bei den begünstigten Zuwendungen kann es sich um Geld- oder Sachzuwendungen handeln. Die Überlassung von Nutzungen und Leistungen ist nicht begünstigt.

Ist ein überlassenes Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. Im Übrigen sind Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

3. AUSNAHMEN BEI MITGLIEDSBEITRÄGEN

Von der steuerlichen Abzugsfähigkeit ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge an Vereine und andere Institutionen, die

1. den Sport,
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde oder

die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, die Fastnacht und die den Fasching, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, das Amateurfunken, den Modellflug und den Hundesport fördern.

4. HÖHE DES STEUERLICHEN ABZUGS

Der steuerliche Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen erfolgt im Rahmen der Abzugsposition Sonderausgaben bei der Einkommensteuer-Veranlagung. Hinsichtlich der Höhe des Abzugs von begünstigten Spenden und Mitgliedsbeiträgen sind folgende Grenzen zu beachten:

Spenden- und Mitgliedsbeiträge können in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte für alle förderungswürdigen Zwecke steuermindernd geltend gemacht werden.

Unternehmer können folgende Grenze alternativ in Anspruch nehmen: 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

5. VORTRAG

Alle begünstigten Spenden und Mitgliedsbeiträge, die im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, dürfen unbegrenzt auf zukünftige Jahre vorgetragen werden.

6. NACHWEIS

Damit das Finanzamt die Spenden bzw. Mitgliedsbeiträge steuerlich anerkennt, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Aus der Spendenbescheinigung bzw. Zuwendungsbestätigung müssen sich u. a. Höhe und Zweck der Spende bzw. des Mitgliedsbeitrags ergeben. Diese Zuwendungsbestätigung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen.

Ab 2018 müssen der Steuererklärung auch für Spenden, die ab 2017 geleistet werden, keine Spendenbescheinigungen mehr beigelegt werden. Die Spendenbescheinigungen müssen dem Finanzamt aber auf Anforderung vorgelegt werden können. Daher muss sie der Steuerzahler bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids aufbewahren.

Die Finanzämter lassen beim Nachweis zudem einige Vereinfachungen zu:

Bei Beträgen bis zu 200 Euro kann der Nachweis durch Vorlage des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts erbracht werden. Voraussetzung ist, dass es sich beim Empfänger der Spende bzw. des begünstigten Mitgliedsbeitrags um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um eine öffentliche Dienststelle handelt. Entsprechendes gilt bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf den von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind. Zudem muss angegeben werden, ob es sich um eine Spende oder um einen Mitgliedsbeitrag – der allerdings nur unter bestimmten Fällen berücksichtigt wird – handelt.

Bei Spenden zur Linderung der Not in Katastrophenfällen lässt die Finanzverwaltung häufig weitere Vereinfachungen beim Spendenabzug zu (z. B. vereinfachter Spendenachweis durch Einzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung, bei Online-Banking durch PC-Ausdruck, bei Einzahlung auf eines der dafür vorgesehenen Konten).

7. PARTEIEN

Bei Zuwendungen an politische Parteien und Wählervereinigungen gibt es eine direkte steuerliche Begünstigung als Abzug von der Steuerschuld. Für politische Parteien gibt es zusätzlich eine ergänzende indirekte Förderung über den Abzug als Sonderausgaben.

* Bei Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (Ledige) bzw. 3.300 Euro (Verheiratete) mindert sich die Steuerschuld um 50 Prozent der aufgewendeten Beträge.

* Bei Zuwendungen von über 1.650 Euro (Ledige) bzw. 3.300 Euro (Verheiratete) können zusätzlich noch einmal bis zu 1.650 Euro (Ledige) bzw. 3.300 Euro (Ver-

heiratete) bei den Sonderausgaben zum Abzug gebracht werden.

Ist der Empfänger der Spende eine politische Partei, so muss der Verwendungszweck auf den vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt sein.

Für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien genügt die Vorlage von Bareinzahlungsbelegen, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.